

Sanierungsvermerke im Grundbuch

Was bedeutet das?

Tritt eine Sanierungssatzung in Kraft, sind aufgrund dessen Sanierungsvermerke im Grundbuch einzutragen (§ 143 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Mit diesem Sanierungsvermerk haben Sie die Möglichkeit, zur Sanierung Ihres Gebäudes eine Sanierungsvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen. Hier können Sie sowohl einen finanziellen Zuschuss, als auch eine steuerrechtliche Vergünstigung für die Sanierung erhalten. **(Dies gilt nicht für bereits begonnene Maßnahmen!)**

Folge dieses Sanierungsvermerks ist zudem, dass die Gemeinde beispielsweise den Verkauf, erhebliche Veränderungen von Grundstück und baulichen Anlagen, die Teilung des Grundstücks, die Begründung, Aufhebung oder Änderung einer Baulast sowie den Abschluss schuldrechtlicher Verträge genehmigen muss (§ 144 Baugesetzbuch).

Die Genehmigung kann jedoch nur dann verwehrt werden, wenn das Vorhaben der Sanierungssatzung zuwider läuft. Ist das Grundstück der Sanierung dienlich, kann die Gemeinde von einem diesbezüglichen Vorkaufsrecht Gebrauch machen.

Bei Rückfragen oder Interesse am Abschluss einer Sanierungsvereinbarung, können Sie sich gerne unter folgenden Kontaktdaten an die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil wenden:

Timo Jansen
Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil
Langer Markt 17
54411 Hermeskeil
Tel.: 06503-809176
Fax: 06503-809182
E-Mail: t.jansen@hermeskeil.de